

Az.: 4 A 447/16
2 K 895/13

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Vorstand

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
diese vertreten durch den Präsidenten
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Antragsgegner -

beigeladen:
Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

wegen

wasserrechtlicher Planfeststellung
"Offenlegung und naturnahe Umgestaltung des W.....grabens D....."
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler und die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor und Dr. John

am 2. November 2018

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 2. Februar 2016 - 2 K 895/13 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 10.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist unbegründet. Die Klägerin hat nicht entsprechend § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass die von ihr geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeit der Sache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) oder des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO), vorliegen.
- 2 **1.** Das angegriffene Urteil begegnet keinen ernstlichen Zweifeln i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.
- 3 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als

ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.). Solche Zweifel hat die Klägerin nicht dargelegt.

4 **1.1** Sie ergeben sich nicht aus ihrem Vorbringen, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht angenommen, die Umgestaltung des W.....grabens, der soweit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werde, sei ein Gewässerausbau i. S. v. § 67 Abs. 2 WHG.

5 Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Der von der Klägerin angegriffene Planfeststellungsbeschluss vom 7. Mai 2013 betrifft nach seinem Titel die "Offenlegung und naturnahe Umgestaltung des W.....grabens in D....." mit dem Ziel eines verbesserten Hochwasserschutzes, namentlich für nahe gelegene Wohngebäude. Zu diesem Zweck soll in dem das Grundstück der Klägerin betreffenden 3. Bauabschnitt nördlich der Bundesstraße bis zumteichsystem der W.....graben von seinem bisherigen verrohrten Verlauf im Wohngebiet entlang der H.....Straße an die westliche Bebauungsgrenze des Wohngebiets verlegt und dort im offenen Profil geführt werden. Der bisherige verrohrte Graben soll zur Grundstücks- und Straßenentwässerung genutzt werden. Durch diese Maßnahmen sollen der bestehende Zustand des W.....grabens und seine Lage verändert und damit insgesamt umgestaltet werden. Die Maßnahmen beinhalten deshalb Elemente der Umgestaltung eines Gewässers im engeren Sinne als auch solche der Herstellung eines Gewässers. Im 1. Bauabschnitt südlich des Bahndammes soll das Gewässer ohne eine Veränderung seiner Lage offengelegt werden; im 2. Bauabschnitt soll seine Lage auf der Höhe des Gewerbegebiets verändert und es sollen die Durchlassbauwerke der B.....straße und der Bundesstraße erneuert werden. Im 3. Bauabschnitt soll ein neuer Gewässerlauf an der Westseite der Bebauung der H.....Straße angelegt werden. Ob die Maßnahmen deshalb insgesamt als Umgestaltung des W.....grabens qualifiziert werden können oder ob vielmehr von einer Herstellung eines Gewässers auszugehen ist, kann hier dahinstehen. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist sowohl die Herstellung als auch die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers eine Maßnahme des Gewässerausbaus. Unter der Annahme, dass die Maßnahmen insgesamt ein Gewässer umgestalten, sind diese wesentlich im Sinne von § 67 Abs. 2 WHG, weil der gegebene Zustand des Gewässers (vgl. § 3 Nr. 4 WHG i. V. m. § 2 Abs. 1 SächsWG) in einer für

den Wasserhaushalt oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert wird. Die Maßnahmen wären nur dann unwesentlich, wenn die Umgestaltung unbedeutend wäre und keine ins Gewicht fallenden Auswirkungen verursachte, die Anlass zu einer behördlichen Vorabkontrolle, hier mittels Planfeststellung, gäbe (vgl. Senatsbeschl. v. 18. Januar 2018 - 4 B 93/17 -, juris Rn. 24; OVG NRW, Beschl. 17. August 2015 - 20 A 975/14 -, juris Rn. 15 ff. m. w. N.); dass die Maßnahmen nur unwesentlich sind, wird auch von der Klägerin nicht behauptet. Die Offenlegung des W.....grabens und seine naturnahe Gestaltung steht mit dem Grundsatz der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 2 WHG in Einklang, wonach nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden sollen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Das Zulassungsvorbringen legt nicht dar, dass die Voraussetzungen eines gemäß § 68 WHG planfeststellungspflichtigen Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG hier nicht vorliegen.

6 **1.2** Die Klägerin macht weiter geltend, das Verwaltungsgericht habe sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine Offenlegung des W.....grabens im Bereich der Wohnbebauung entlang der H.....Straße die dortigen Eigentümer wertmäßig stärker in ihrem Eigentum beeinträchtige als die Klägerin; das Verwaltungsgericht habe ein unterschiedliches Maß der Beeinträchtigung ohne eigene Sachkunde angenommen und ohne Wertermittlungen hierzu anzustellen. Es habe auch keine Feststellungen dazu getroffen, wie sich der Eigentumseingriff bei den unterschiedlichen Grundstückseigentümern im Einzelnen auswirke.

7 Damit sind ebenfalls keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils dargelegt. Das Verwaltungsgericht hat zu den von der Klägerin angesprochenen Fragen ausgeführt, dass die dazu ergangene Abwägungsentscheidung im angegriffenen Planfeststellungsbeschluss keine Mängel aufweise. Etwaige Mängel wären jedenfalls nicht erheblich, weil sie nicht offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis ohne Einfluss geblieben seien (vgl. § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 1a Satz 1 VwVfG). Dies begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

8 Eine Verletzung des planungsrechtlichen Abwägungsgebots, das als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips bei jeder Planung zu beachten ist, liegt nicht schon dann vor,

wenn die Planfeststellungsbehörde eine mit guten Gründen vertretbare Lösung zugunsten einer anderen, ebenso gut vertretbaren Lösung verworfen hat. Die Auswahl unter verschiedenen, ernstlich in Betracht kommenden Ausführungsvarianten eines Vorhabens ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung. Die Planfeststellungsbehörde ist bei der Wahl zwischen Varianten zu einer optimierenden, konkurrierende Belange möglichst schonenden Verwirklichung des Planungsziels verpflichtet. Das Gericht kann die Ausübung der dazu eingeräumten planerischen Gestaltungsfreiheit nur auf die Einhaltung der Grenzen dieser Gestaltungsfreiheit überprüfen. Sie sind nur dann überschritten, wenn der Behörde bei der Auswahl infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist oder wenn sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eine andere als die gewählte Trassenführung eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere hätte aufdrängen müssen. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, durch eigene Ermittlungen ersatzweise zu planen und sich hierbei gar von Erwägungen einer "besseren" Planung leiten zu lassen (Senatsbeschl. v. 27. August 2018 - 4 B 322/17 -, juris Rn. 21 m. w. N.).

- 9 Der Beklagte hat entgegen dem Zulassungsvorbringen seine Entscheidung zugunsten der planfestgestellten Verlegung des W.....grabens an die Westseite der Bebauung entlang der H.....Straße und damit auf das Grundstück der Klägerin nicht darauf gestützt, dass es damit für sie einfacher sei, lediglich ein Enteignungs- oder Entschädigungsverfahren durchzuführen als bei einer Offenlegung des Gewässers im Zuge seines bisherigen überwiegend verrohrten Verlaufs im Bereich der Wohnbebauung an der H.....Straße. Dies lässt sich dem Planfeststellungsbeschluss nicht entnehmen. Für die ausgewählte Variante war vorrangig vielmehr die Überlegung, dass nur diese eine ausreichende Renaturierung einschließlich eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Gewässerrandstreifens (§ 24 Abs. 2 SächsWG) ermögliche. Soweit auch Kostenüberlegungen Eingang in die Abwägungsentscheidung gefunden haben, hat der Beklagte diese nicht unter dem Gesichtspunkt einer Verfahrensvereinfachung der Enteignungs- oder Entschädigungsverfahren angestellt. Für die gegenteilige Behauptung der Klägerin enthält der Planfeststellungsbeschluss keine Anhaltspunkte.

- 10 **1.3** Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist auch nicht deshalb ernstlich zweifelhaft, weil, wie die Klägerin meint, das Verwaltungsgericht die rechtliche Bedeutung von Zusagen des ehemaligen Baubürgermeisters, des ehemaligen Oberbürgermeisters und von Mitarbeitern des Stadtplanungsamts der Beigeladenen sowie des früheren Ortsvorstehers der Gemeinde S..... zu einer Bebauung des klägerischen Grundstücks mit Wohnungen verkannt habe. Das Verwaltungsgericht ist zum einen zutreffend davon ausgegangen, dass das Grundstück wegen seiner Lage im baurechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) allenfalls mit den dort privilegiert zulässigen Vorhaben bebaut werden könne, weshalb eine Wohnbebauung dort nicht zulässig sei. Es gebe auch keinen eine Wohnbebauung zulassenden Bebauungsplan (§ 30 BauGB). Das Verwaltungsgericht hat im Übrigen ausgeführt, dass es keine Rechtsgrundlage für die von der Klägerin angegebenen Zusagen oder Zusicherungen gebe. Auf die diesbezüglichen Ausführungen nimmt der Senat gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO Bezug.
- 11 **2.** Im Hinblick auf die geltend gemachten besonderen tatsächlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) fehlt es an einer Darlegung des Zulassungsgrundes gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Die Klägerin hat keinerlei Begründung dafür vorgetragen, warum dieser Zulassungsgrund vorliegen soll.
- 12 **3.** Der geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO), ist ebenfalls nicht den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechend dargelegt. Die Kritik der Klägerin an der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, dieses habe nicht ermittelt, welche Fläche bei einer Realisierung der planfestgestellten Ausbauvariante beansprucht werde und mit welcher Wertminderung ihres Grundstücks im Vergleich zu einer Offenlegung des M.....grabens in seinem verrohrten Verlauf im Bereich der H.....Straße und einer Inanspruchnahme der dortigen Grundstückseigentümer zu rechnen sei, ist zur Darlegung eines Verfahrensfehlers nicht geeignet. Der von der Klägerin der Sache nach offenbar geltend gemachte Verfahrensmangel einer Verletzung der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung gemäß § 86 VwGO kann nicht zur Zulassung der Berufung führen. Die Klägerin hat nicht substantiiert dargelegt, welche Ermittlungen sich dem Gericht hätten aufdrängen müssen und welches für die Entscheidung erhebliche Ergebnis von entsprechenden weiteren Ermittlungen zu

erwarten gewesen wäre. Derartige Darlegungen enthält die Zulassungsschrift schon nicht. Darüber hinaus war das Verwaltungsgericht auf der Grundlage seiner zutreffenden Rechtsansicht nicht gehalten, weitere Sachaufklärung zu betreiben. Auf dem angeblichen Verfahrensfehler beruht daher die verwaltungsgerichtliche Entscheidung nicht.

- 13 **4.** Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 14 Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG unanfechtbar.

gez.:
Künzler

Pastor

John